

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

WOHNSAUBER Reinigungen

1. Die Firma WOHNSAUBER Reinigungen, Nihat Yilmaz, 8620 Wetzikon (nachfolgend Beauftragte) erbringt Reinigungsarbeiten für natürliche und juristische Personen (nachfolgend Auftraggeber). Art und Umfang dieser Dienstleistungen sowie die weiteren Modalitäten werden mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart.
2. Die Dienstleistungseinsätze erfolgen am Ort der gelegenen Sache. Die Beauftragte stellt zur Ausführung der schriftlich vereinbarten Dienstleistungen entsprechend qualifiziertes Personal (nachfolgend Dienstpersonal) zur Verfügung. Die einzelnen, zeitlichen und örtlichen Einsätze des Dienstpersonals richten sich nach der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftraggeber. In begründeten Fällen können die Einsätze individuell abgesprochen oder zeitlich verschoben werden.
3. Der Beauftragte kann mit der Ausführung der Dienstleistungseinsätze auch Partnerunternehmen einsetzen. Für solche Partnerunternehmen gelten die gleichen Regelungen wie für eigenes Dienstpersonal.
4. Die Dienstleistungen werden durch die Beauftragte in Form von Einzelaufträgen erbracht. Einzelaufträge (Zeitaufwand und Wegpauschale) sind fällig und zahlbar Cash nach erfülltem Einsatz, resp. innert 10 Tagen nach erfolgtem Einsatz.
5. Die Entschädigung für Einzelaufträge richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifliste, resp. den vereinbarten Pauschalpreisen. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Beauftragte ist jederzeit berechtigt, Anpassungen der Tarifliste vorzunehmen. Für einen einzelnen Dienstleistungseinsatz werden mindestens 1 Stunde verrechnet, auch wenn dieser weniger als eine Stunde dauert. Im letzteren Fall besteht kein Kompensationsanspruch seitens des Auftraggebers. Die Wegfahrten vom Ort des Beauftragten zum Einsatzort des Auftraggebers werden in Form einer Wegpauschale separat verrechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Wegpauschale versteht sich exklusive Mehrwertsteuer. Bei mehr als 3 Stunden Arbeit am Stück hat das Dienstpersonal Anspruch auf eine Pause von 15 Minuten. Die Pause zählt als Arbeitszeit und wird dem Auftraggeber verrechnet.
6. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Dienstleistungseinsätze statt. Fallen Dienstleistungseinsätze aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen weg, so ist die vertraglich vereinbarte, aber weggefallene Einsatzzeit (nicht jedoch die Wegpauschale) voll zu entschädigen, sofern der Auftraggeber nicht bis spätestens um 17.00 Uhr des Vortages die Beauftragte über den Wegfall des Dienstleistungseinsatzes orientiert. Dienstleistungseinsätze können nach individueller Absprache verschoben werden. Fallen Dienstleistungseinsätze aus Gründen, die bei der Beauftragten liegen weg, so sind diese wenn immer möglich aufgrund individueller Absprache auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben; in Ausnahmefällen können sie ersatzlos dahinfallen. Für weggefallene oder verschobene Dienstleistungseinsätze schuldet die Beauftragte keine Entschädigung. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der ersatzweisen Vornahme, so gehen die dadurch verbundenen Kosten ausschließlich zulasten des Auftraggebers und es besteht keinerlei Entschädigungsanspruch gegenüber der Beauftragten.
7. Der Beauftragte stellt die notwendigen Reinigungsgeräte sowie die notwendigen und geeigneten Reinigungsmittel sowie alle dazu nötigen Utensilien dem Dienstpersonal zur Verfügung.
8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dienstpersonal der Beauftragten direkt oder indirekt über einen Dritten anzustellen oder sonst wie direkt oder indirekt zu beauftragen. Jeder Verstoß berechtigt die Beauftragte zu Schadenersatz.
9. Reinigungsmängel sind dem Beauftragten sofort zu melden, damit diese durch das Dienstpersonal umgehend behoben werden können. Werden Mängel erst nach Abreise des Dienstpersonals gemeldet, ist der Beauftragte berechtigt, die separaten An- und Rückreisekosten des Dienstpersonals dem Auftraggeber zu verrechnen.
10. Nicht rechtzeitig gemeldete Mängel und „Mängel“ deren Behebung sich den Möglichkeiten des Dienstpersonals und des Beauftragten entziehen, also durch einen anderen Handwerker (Maler, Gipser, Schreiner, Bodenleger, etc.) behoben werden müssen, berechtigen den Auftraggeber zu keinerlei Preisabzügen, resp. nicht mit dem Beauftragten vereinbarten Preisreduktionen. Allfällige Preisreduktionen können nur zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten vereinbart werden, das Dienstpersonal ist dazu nicht berechtigt.
11. Bei zwischen den Parteien nicht schlichtbaren Meinungsverschiedenheiten gilt als Gerichtsstand in jedem Fall der Sitz des Beauftragten.